

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 24

Freitag, 17. Juni 2011

2011

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) nachfolgende durch Beschluss des Stadtrates vom 6. Mai 2011 mit Schreiben vom 8. Juni 2011 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera

§ 1 Regelungszweck

Die Stadt Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Gastes für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben, also Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung stellen (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Gäste- und Privatzimmer, Ferienwohnung).

(2) Als Übernachtungen gelten alle Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.

(3) Der Steuer unterfallen nicht Übernachtungen von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 3 Steuermaßstab

Bemessungsgrundlage ist das pro Nacht und Person gemietete Zimmer.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1,00 EUR pro Nacht und Person.

§ 5 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Übernachtungsgast.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet für die Steuer gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

(3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

(4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Die Steuer entsteht mit Verwirklichung des Steuergegenstandes nach § 2 dieser Satzung, spätestens mit Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung.

§ 7 Einziehung und Abführung

Zur Einziehung und Abführung der Steuer, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Gera ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Nachweispflicht

(1) Über die Beherbergungsleistungen und die entrichteten Steuern ist der Stadt Gera vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuer wird mit Bescheid gegenüber dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

- Fortsetzung nächste Spalte -

(3) Zur Überprüfung der erklärten Angaben sind der Stadt Gera auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen im Original vorzulegen.

(4) Die Erklärung sowie vorgenannte Nachweise können mit Zustimmung der Stadt auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

§ 9 Prüfungsrecht

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Vertretern der Stadt Gera während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabetatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einsehen zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 17 ThürKAG handelt ordnungswidrig, wer als Steuer- oder als Haftungsschuldner oder zur Auskunft Verpflichteter bei Wahrnehmung der Angelegenheit der Steuer leichtfertig

1. entgegen § 8 (1) dieser Satzung über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. entgegen § 8 (1) dieser Satzung die Stadt Gera pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 18 ThürKAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. die Steuer entgegen § 7 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung an das Fachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Gera eine schriftliche und formlose Mitteilung mit nachfolgendem Inhalt zu übersenden:

Name des Beherbergungsbetriebes,
Anschrift des Beherbergungsbetriebes und
Name des Inhabers und, wenn zutreffend, der Name des von ihm Beauftragten.

Als Mitteilung wird die Übersendung der letzten aktuellen Beherbergungsstatistik für das Thüringer Landesamt für Statistik anerkannt.

§ 12 Übergangsregelung

Die Steuer wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum Inkrafttreten der Satzung verbindlich beim Beherbergungsbetrieb gebucht wurden. In den Erklärungen für das Jahr 2011 sind diese Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 8. Juni 2011

Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Benutzungssatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 folgende Satzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Gera betreibt als öffentliche Bildungseinrichtung die Musikschule „Heinrich Schütz“, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen sowie ihre Interessen und Begabungen zu fördern. Sie unterstützt die Vorbereitung auf eine künstlerische Berufsausbildung.
- (3) Der Unterricht wird in den vom Träger für die Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Unterricht in Grundfächern und in Sonderformen kann auch in anderen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten) stattfinden.
- (4) Öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Musikschule.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Schule

- (1) Die vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) herausgegebenen Richtlinien sind für Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung bestimmend.
- (2) Grundlage für den Unterricht sind die vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrpläne. Die Unterrichtsgestaltung wird von der Lehrkraft bestimmt.
- (3) Die Musikschule arbeitet eng mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Unterricht

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen-, Kurs- und Klassenunterricht erteilt.

Folgende Unterrichtszeiten werden angeboten:

- | | |
|---|--|
| - Grundfach | 45 Minuten/pro Woche |
| - Hauptfach | 30 und 45 Minuten/Woche im Einzel- und Partnerunterricht |
| | 45 Minuten/Woche im Gruppenunterricht |
| - Ergänzungs- und Ensemblefächer | 45 Minuten/Woche |
| - Tanzunterricht | 45 und 60 Minuten/Woche |
| - Kurse nach Sonderformen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung | |

- (3) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist Teil des Unterrichts.
- (4) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird auf Antrag dem Schüler die Teilnahme am Unterricht bzw. sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

§ 4 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.
- (2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.

§ 5 Leitung

- (1) An der Musikschule ist ein Leiter/eine Leiterin tätig. Der Leiter/Die Leiterin führt die Schule nach innen und vertritt sie nach außen.
- (2) Dem Leiter/der Leiterin obliegen insbesondere:
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zu Planstellen und deren Besetzung
 - die Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs und die Haushaltsdurchführung der Musikschule
 - die Verantwortung für die Erfüllung aller schulischen Aufgaben und die Einhaltung der Satzung
 - das Einstellen von Honorarkräften
 - die Weiterbildung der Lehrkräfte

§ 6 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterrichtsteilnahme und die Nutzung von Instrumenten der Musikschule begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Unterricht und die Instrumentennutzung der Musikschule sind gebührenpflichtig.

§ 7 Schuljahr

Ein Schuljahr beginnt jeweils zum 1. August des laufenden Jahres und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres. Unterrichtstage und Ferienzeiten richten sich nach den Vorgaben des für das Thüringer Schulwesen zuständigen Fachministeriums.

§ 8 Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

- (1) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.

- Fortsetzung nächste Spalte -

- (2) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen auch dessen Sorgeberechtigter, die Satzungen der Musikschule an.
- (3) Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages erfolgt die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter/ Leiterin.
- (4) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Sorgeberechtigter, hat mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen:
 - die Schülerangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zusätzlich die Angaben des oder der Sorgeberechtigten;
 - Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Änderungen dieser Angaben sind der Musikschule mit Angabe des Veränderungsdatums umgehend mitzuteilen.

- (5) Abmeldungen sind bis zum 31. Mai eines Jahres schriftlich zum Schuljahresende möglich (fristgemäße Abmeldung).
- (6) Abweichend davon ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen (Nachweis erforderlich), jeweils zum Monatsende, möglich:
 - a) Beginn einer Berufsausbildung
 - b) Aufnahme eines Studiums
 - c) Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
 - d) länger als 4 Wochen anhaltende Erkrankung des Schülers (ärztliches Attest)
 - e) Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet (außerordentliche Abmeldung)

§ 9 Unterrichtsversäumnis, Ausschluss

- (1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als drei Unterrichtsstunden in Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests und eines schriftlichen Antrages ab der vierten Unterrichtsstunde in Folge die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden.
- (3) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule verursacht ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt.
- (4) Wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzungen verstößt, kann dies einen Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule nach sich ziehen.
- (5) Anträge auf Rückerstattung von Gebühren werden grundsätzlich zum Schuljahresende bearbeitet.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Lehrers der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers zum Ende der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Gebäude der Musikschule (Biermannplatz 1, Tonhalle) beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunkts zur vereinbarten Zeit. Sie endet am Veranstaltungsort mit der Verabschiedung des Schülers.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Musikschule und der Erhebung der Gebühren für die Teilnahme am Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Stadt Gera aufgenommen, verarbeitet und gespeichert:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Rufnummer des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten des Schülers sowie
 - die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren.

- (2) Die Daten für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden ohne gesonderte Aufforderung nach Vertragsende gelöscht.

- (3) Mit der Veröffentlichung dieser Satzung sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Aufnahme von persönlichen Daten gemäß Absatz 1 informiert.

§ 12 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Gera Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2008 außer Kraft.

ausgefertigt am 9. Juni 2011

Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), und §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (KAG) in Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 folgende Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera:

§ 1 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer aufgrund eines Unterrichtsvertrages zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule berechtigt ist. Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht das unbefristete Vertragsverhältnis.
- (2) Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit der Übergabe des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

§ 2 Unterrichtsgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht in Grund- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührenübersicht der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Schuljahr, für Kurse und andere Formen werden spezifische Zeiträume festgelegt.
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr gemäß Anlage erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht im Hauptfach belegt wird.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Schuljahresbeginn wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zehntel der Unterrichtsgebühr des Schuljahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen.
- (4) Die Unterrichtsgebühr ist in 10 gleichen Raten jeweils vom 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05. und 01.06. fällig.
- (5) Alternativ kann die Unterrichtsgebühr als Jahresgebühr fällig zum 01.10. eines Schuljahres geleistet werden.

§ 3 Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Unterricht und aus sozialen Gründen dem Schüler entgeltlich ein Musikinstrument nebst Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der „Gebührenübersicht der Musikschule“ (Anlage) erhoben.
- (2) Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt unbefristet und endet mit Rückgabe des Instrumentes zum Schuljahresende.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung des Instruments hat der Gebührenschuldner einzustehen. Vorsorglich erfolgt für die Instrumentenausleihe eine Gruppenversicherung durch den Träger. Die Höhe richtet sich nach dem Vertragsstand mit der Versicherung.
- (4) Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Instrumentennutzungsgebühr und die Gruppenversicherungsgebühr werden mit der Unterrichtsgebühr fällig. Die Regelungen in § 4 gelten entsprechend.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, am Unterricht teil, werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr für das Erstfach gewährt (Geschwisterermäßigung):
 - a) bei 2 Kindern 15 % je Kind
 - b) bei 3 Kindern 25 % je Kind
 - c) bei 4 Kindern 35 % je Kind
 - d) bei 5 und mehr Kindern 50 % je Kind
 Als Erstfach gilt das Unterrichtsfach mit der höchsten Unterrichtsgebühr.
- (2) Gebührenpflichtigen, die Inhaber einer Sozialcard der Stadt Gera sind, wird auf Antrag eine 50%-ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr gewährt (Sozialermäßigung). Sie wird grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 können nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (4) Von Ermäßigung sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsfächer im Ergänzungs- und Ensembleunterricht
 - b) die Instrumentennutzungsgebühr.

- Fortsetzung nächste Spalte -

- (5) Von Ermäßigung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr für Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
 - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Sonderformen
 - c) die Unterrichtsgebühr für den Tanzunterricht
 - d) die Instrumentennutzungsgebühr und Zubehör

§ 5 Begabtenförderung

Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für Förderunterricht vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht in der Regel mit 30 Minuten bzw. einer Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die Entscheidung über Förderunterricht trifft die Schulleitung.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Musikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Die Stadt haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Mai 2005 außer Kraft.

ausgefertigt am 9. Juni 2011

Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Gera

Bearbeitungsstand: 08.03.2011

Gebührenübersicht der Musikschule

Gebührenstelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR	
			Kinder Jugendliche	Erwachsene
1.1	Musikalische Früherziehung (Grundfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	200,00	-
1.2	Musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	240,00	-
2.1	Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	520,00	572,00
2.2	Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	720,00	800,00
2.3	Instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	310,00	340,00
2.4	Instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	400,00	440,00
2.5	Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (Hauptfach) (3 und mehr Schüler)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	320,00	352,00
2.6	Ergänzungsfächer ohne Hauptfach	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	120,00	160,00
2.7	Ensemblefächer ohne Hauptfach	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	200,00	240,00
2.8	Ensemblefächer ohne Hauptfach bis 5 Mitglieder	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	250,00	300,00
3.1	Tanzunterricht - für Vorschulkinder	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	200,00	-
3.2	- für Schüler über 6 Jahre	60 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	240,00	280,00
4.1	Kurse instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (Mindestteilnehmerzahl: 5)	8 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr 12 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr 16 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr	50,00 75,00 100,00	- - -
5.1	Sonderformen z. B. Klassenmusizieren Instrumentenkarussell	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	150,00	-
6.1	Instrumentennutzungsgebühr für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert	bis zu 500,00 EUR	50,00	50,00
6.2		bis zu 1.000,00 EUR	100,00	100,00
6.3		über 1.000,00 EUR	150,00	150,00
7.1	Versicherungsgebühr (Stand: 1. März 2009)	je Instrument und Schuljahr	8,00	8,00

- Bei einer Erweiterung der Unterrichtszeiten der Sachgruppen 2, 3, 4 und 5 erfolgt entsprechend eine proportionale Anpassung der Gebühren.
- Weitere Sonderformen gemäß der Sachgruppen 4 und 5 sind möglich, es sind entsprechend der Teilnehmerzahl die tatsächlichen Kosten je Teilnehmer anteilig zu tragen.

Eigenbetrieb „Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera“

Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 Thür EBV

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera“

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 mit Vorlage 45/2011 beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 des Eigenbetriebs wird festgestellt.
- Der Jahresverlust zum 31.12.2008 von 909.667,91 EUR wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresverlust zum 31.12.2003 von 1.450.755,00 EUR wird in Höhe von 134.800,00 EUR aus Haushaltsmitteln und in Höhe von 1.315.955,00 € durch Abbuchen von der Kapitalrücklage getilgt.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wierlings Busch 73, 48249 Dülmen lautet:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 (Anlagen 1 bis 2) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 (Anlage 3) dem Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera (KVG), unter dem Datum 16. Dezember 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera (KVG) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des KVG. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über die möglichen Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattungen bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Wir unterzeichnen den Prüfbericht wie folgt:

Dülmen, den 16. Dezember 2009

Hahne
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin

Siegel

3. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2008 liegen in der Zeit vom **18.06.2011 bis 02.07.2011** im Stadt-Service H 35, Heinrichstr. 35, 07545 Gera, zur Einsichtnahme im Rahmen der Sprechzeiten öffentlich aus.

Werkleiterin
Eigenbetrieb „Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera“

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 06. Juni 2011



- 022/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2011 für die Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung Gera-Debschwitz (PSP-Element:155.9.3.0049) in Höhe von 77,0 T€ netto zu Lasten der Investitionsmaßnahme FW-Anschluss Gemeinde Zedlitz (PSP-Element: 155.3.3.0014).
- 023/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2011 für die Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Gera-Debschwitz (PSP-Element 155.9.4.0100) in Höhe von 250,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahmen Mischwassersammler Fuchstallstraße Wünschendorf (PSP-Element 155.1.4.1058) und Mischwassersammler Am Gessner Wünschendorf (PSP-Element 155.1.4.1061).
- 024/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2011 für die Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Walter-Erdmann-Straße Gera (PSP-Element 155.9.4.1146) in Höhe von 96,2 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Hauptnebenschlepper nördliche Innenstadt, 1. BA (PSP-Element 155.9.4.0120).
- 026/11 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die STRABAG AG, Direktion Thüringen/Nordhessen, Theaterstr. 58, 07545 Gera erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Gera-Debschwitz, 2.BA (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) den Vergabezuschlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Gera-Debschwitz, 2.BA (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) in Höhe von 2.263.464,86 € (brutto).
 3. Die STRABAG AG, Direktion Thüringen/Nordhessen, Theaterstr. 58, 07545 Gera erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitungen Gera-Debschwitz, 1. BA (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) den Vergabezuschlag.
 4. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitungen Gera-Debschwitz, 1. BA (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) in Höhe von 798.076,98 € (brutto).
- 027/11 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die STRABAG AG, Direktion Gera/Nordhessen, Theaterstraße 58, 07545 Gera erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Hauptnebenschlepper Gera Langenberg-Aga (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) den Vergabezuschlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Hauptnebenschlepper Gera Langenberg-Aga (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) in Höhe von 2.415.190,19 € brutto.
 3. Die STRABAG AG, Direktion Gera/Nordhessen, Theaterstraße 58, 07545 Gera erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Generaltrinkwasserplan Gera Langenberg (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) den Vergabezuschlag.
 4. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Generaltrinkwasserplan Gera Langenberg (Stadtbahn Vorwegmaßnahmen) in Höhe von 699.572,29 € brutto.
- 028/11 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Schwall + Mayer, Hoch- und Tiefbau GmbH, Zum Mühlberg 9, 07806 Neustadt/Orla erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasser Ortsnetz Frießnitz 3. Bauabschnitt, Teilobjekt Grochwitzter Straße den Vergabezuschlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasser Ortsnetz Frießnitz 3. Bauabschnitt, Teilobjekt Grochwitzter Straße in Höhe von 339.006,81 T€brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.



Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A Vergabe-Nr. 11 VOL 030 Sachversicherung für Gebäude und deren Inhalte

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Versicherung gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl inklusive Vandalismus für alle Gebäude der Stadt Gera und deren Inhalte

Ort: Stadt Gera

Vertragslaufzeit: 01.01.2012 - 31.12.2014
optional: zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg die Ausschreibungsunterlagen abzurufen.

Bauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, Energetische Sanierung

OTTO-DIX-STADT GERA

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Los 14 Schließanlage - Vergabe-Nr. 11 VOB 65

Ort der Ausführung: Staatl. Liebe-Gymnasium, Trebnitzer Straße 18, 07545 Gera

Angebotsfrist: 12.07.2011

Ausführungsfrist: 16.08. - 19.08.2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Aufhebungssatzung zur Satzung über den Bebauungsplan B/02/91 „Bieblacher Berg“

Die vom Stadtrat der Stadt Gera in seiner Sitzung am 17. März 2011 mit Beschluss Nr. 10/2010, 2. Ergänzung beschlossene Aufhebungssatzung der Stadt Gera zur Satzung über den Bebauungsplan B/02/91 „Bieblacher Berg“ wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 5. Mai 2011 Az.: 310-4621.20-1875/2011-16052000-WA-Bieblacher Berg Aufh genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung der Stadt Gera zur Satzung über den Bebauungsplan B/02/91 „Bieblacher Berg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Aufhebungssatzung und die Begründung im BauService H 35, Heinrichstraße 35 während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11 während der Dienstzeiten verlangen.

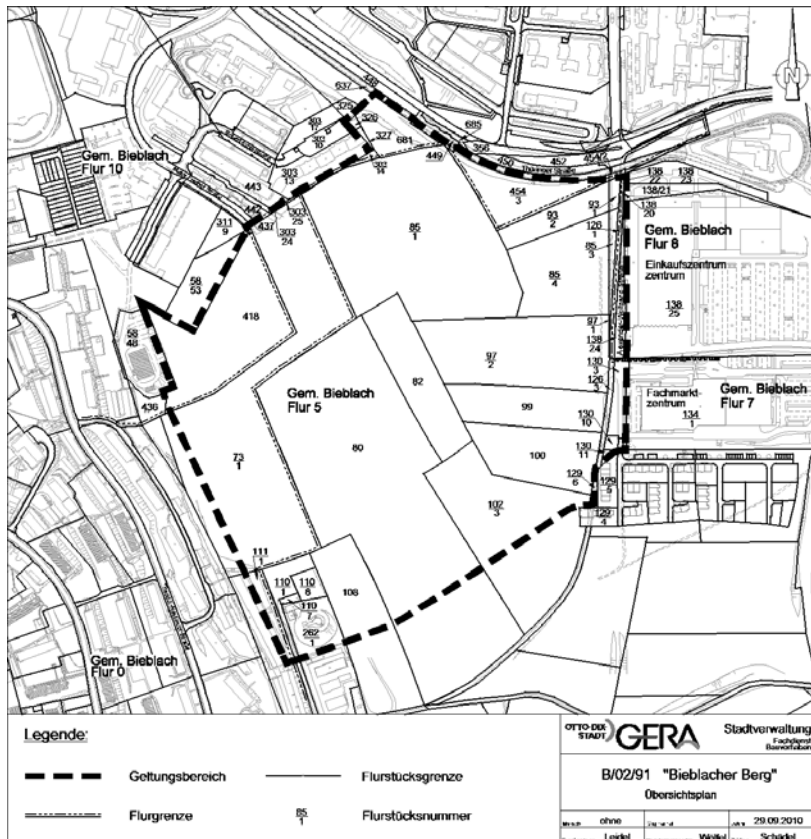
Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über den Bebauungsplan B/02/91 „Bieblacher Berg“ schriftlich gegenüber der Stadt Gera geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 29 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/66/07 „Einkaufszentrum Zeulsdorfer Straße / Ecke Nürnberger Straße“

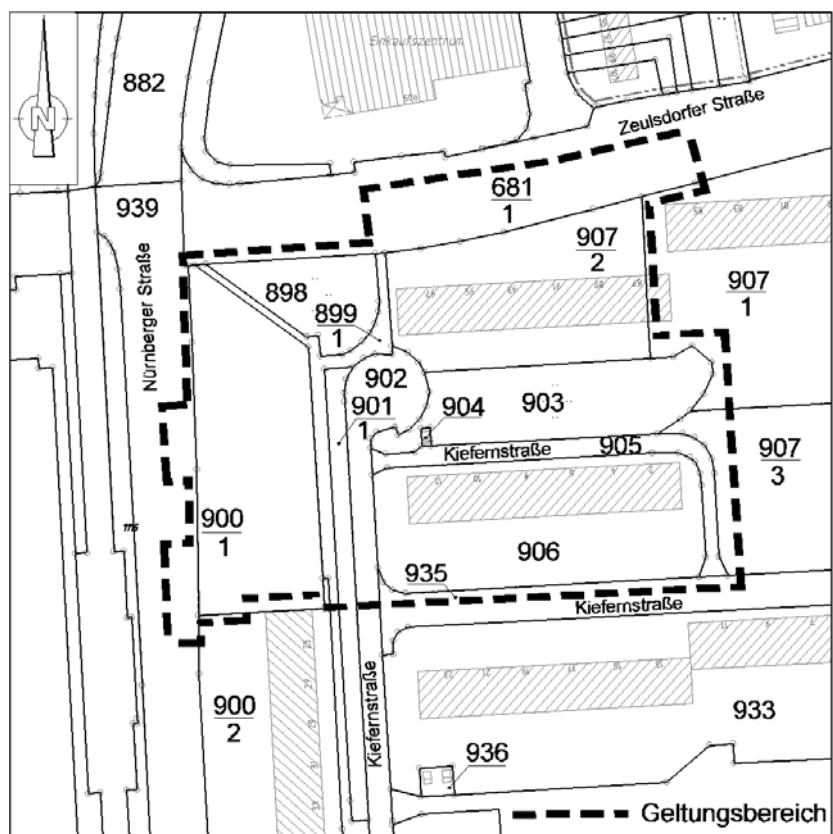
Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/66/07 „Einkaufszentrum Zeulsdorfer Straße / Ecke Nürnberger Straße“ und die Begründung und folgende umweltbezogene Informationen:

➤ zum Immissionsschutz

liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 27. Juni 2011 bis einschließlich 11. Juli 2011 im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Maßstab	ohne	Orig. Format	Datum	11.11.2008
Fachdienst	gez. Leidel	i.v. Saupe	Projektleiter	Schädel

Stadtrat der Stadt Gera

Sprechzeiten

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 21. Juni 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 21. Juni 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 21. Juni 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 21. Juni 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

FDP-Fraktion

Dienstag, 21. Juni 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381550

Stadtrat der Stadt Gera**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera****Hauptausschuss**

Montag, 20. Juni 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 2. Mai 2011
- 2 Vorlagen zur Verweisung in den Stadtrat mit vorheriger Behandlung in den Fachausschüssen
- 2.1 Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 bis 2010
Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushaltsplan 2011
- 2.2 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung in Gera für das Kindergartenjahr 2011/2012
- 2.3 Einführung eines Bürgerhaushaltes der Stadt Gera
- 2.4 Bebauungsplan B/119/05 „Wohngebiet Ernsee Forststraße“
- Änderung Geltungsbereich 1 und Ergänzung Geltungsbereich 2
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 2.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“
- Vorhabenträgerwechsel
- Durchführung des Planverfahrens nach § 13a BauGB
- Änderung des Geltungsbereichs
- Aufstellung des Bebauungsplanes B/133/10 „Stadtteilzentrum Zwötzen“
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“
- 2.6 Bebauungsplan B/132/10 „Wohnen an der Dürrenbersdorfer Straße“
- Wechsel des Planungsinstruments
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 2.7 Bebauungsplan B/130/09 „Gewerbe- und Industriegebiet Cretzschwitz“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre VS/22/09
- 2.8 Bebauungsplansplan B/73/96 „Gewerbegebiet Zoche“, 1. Änderung
Einleitung des 1. Änderungsverfahrens
- 2.9 Bebauungsplan B/136/11 „Wohnbebauung Cubaer Straße/Kantstraße“
- Aufstellungsbeschluss
- 2.10 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/34/95 „Gera-Arcaden“
Abwägung und 1. Änderungssatzung
- 2.11 Angebot zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge bzw. der Ausgleichsleistungen entsprechend § 153 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 154 Absatz 3 BauGB
- 2.12 Jahresrechnung 2008 der Stadt Gera
- 2.13 Jahresrechnung 2009 der Stadt Gera
- 3 Vorläufiges Rechnungsergebnis 2010

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Hauptausschusses

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Dienstag, 21. Juni 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung von Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. Mai 2011
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 25. Mai 2011
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Angebot zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge bzw. der Ausgleichsleistungen entsprechend § 153 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 154 Absatz 3 BauGB
- 2.2 Bebauungsplan B/119/05 „Wohngebiet Ernsee Forststraße“
- Änderung Geltungsbereich 1 und Ergänzung Geltungsbereich 2
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 2.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“
- Vorhabenträgerwechsel
- Durchführung des Planverfahrens nach § 13a BauGB
- Änderung des Geltungsbereichs
- Aufstellung des Bebauungsplanes B/133/10 „Stadtteilzentrum Zwötzen“
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“
- 2.4 Bebauungsplan B/132/10 „Wohnen an der Dürrenbersdorfer Straße“
- Wechsel des Planungsinstruments
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 2.5 Bebauungsplan B/130/09 „Gewerbe- und Industriegebiet Cretzschwitz“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre VS/22/09
- 2.6 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/34/95 „Gera-Arcaden“
Abwägung und 1. Änderungssatzung
- 2.7 Bebauungsplansplan B/73/96 „Gewerbegebiet Zoche“, 1. Änderung
Einleitung des 1. Änderungsverfahrens
- 2.8 Bebauungsplan B/136/11 „Wohnbebauung Cubaer Straße/Kantstraße“
- Aufstellungsbeschluss
- 3 Bericht über die Zustände der Spielplätze
- 4 Thema: Stand Lärmaktionsplan
- 5 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebühren-satzung
- 6 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Leithold
Vorsitzender des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Bildungs- und Sportausschuss

Dienstag, 21. Juni 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschriften vom 13. April und 3. Mai 2011
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Schulnetz- und Schulsanierungsprogramm 2008 bis 2020
Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushaltsplan 2011
- 3 Information zum Schulsanierungsprogramm
- 4 Konzeption der Initiative für eine Christliche Schule Gera
- 5 Kooperation Schullandheim Gera und OTEGAU
- 6 Entwicklung der Schulverweigerer-Problematik in Gera
- 7 Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Geraer Schulen
- 8 Stand der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes in der Stadt Gera
- 9 Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsprogramms
- 10 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Prof. Dr. Weil
Vorsitzender des Bildungs- und
Sportausschusses

Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 23. Juni 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 5. Mai 2011
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3 Konzeption für eine barrierefreie und altersgerechte Stadt Gera
- 4 Sozialplanung des Fachdienstes Soziales und Gesundheit
- 5 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Domkowsky
Vorsitzender des Sozial-, Gleichstellungs-
und Gesundheitsausschusses

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte**Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf**

Montag, 20. Juni 2011, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Am Gerberg 12

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. Mai 2011
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hain

Montag, 27. Juni 2011, 18:30 Uhr, Versammlungsraum im Gemeindehaus, Hain 30

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 16. Mai 2011
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Meinecke
Ortsteilbürgermeister

Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters Frankenthal/Scheubengrobsdorf

Die öffentliche Bürgersprechstunde für den Ortsteil Frankenthal/Scheubengrobsdorf wird jeden 2. Montag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, im Büro des Ortsteilrates, Am Gerberg 12, 07548 Gera (im Gebäude des Kindergartens „Am Zauberswald“) durchgeführt.

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:	Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Redakteur:	Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel Kornmarkt 12, 07545 Gera Ruf: 0365 838 11 13
Druck:	OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag:	OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG, Alte Straße 3, 04626 Löbichau

**Hier enden die
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**